

ten ÄU folgen, wenn sich aus der Gesamtheit der Beweismittel andere als wahr beweisbare Erkenntnisse ergeben. Es kann jedoch in diesem Falle das Gutachten nicht einfach ignorieren, sondern muß sich mit ihm auseinandersetzen.⁵⁰

Erstattet der Sachverständige sein Gutachten endgültig und mündlich in der Hauptverhandlung, so kann er den Inhalt seines schriftlichen Gutachtens verlesen und es um die Erkenntnisse ergänzen, die er nach Erstattung des vorläufigen Gutachtens auf Grund weiterer Informationen (evtl. sogar aus der Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung) gewonnen hat.

Es ist üblich, daß der Sachverständige sein Gutachten gegen Schluß der Beweisaufnahme erstattet. Jedoch ist bereits das „vorläufige Gutachten“ ein vollwertiges Sachverständigengutachten. Mit dem Begriff „vorläufig“ behält sich der Sachverständige lediglich vor, sein Gutachten nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens und auf der Grundlage der Informationen aus der Beweisaufnahme zu ergänzen und zu vervollständigen.⁵¹

Literatur

„Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer

Gutachten vom 7.2.1973“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der-DDR in Strafsachen, Bd. 13, Berlin 1974, S. 19; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Voraussetzung für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§66 StGB) von Tätern vom 30.10. 1972“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 13, Berlin 1974, S. 10; W. Ebeling, Studie zur Theorie der Beweisführung im Strafverfahren der DDR, Jur. Dissertation B, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1978; Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, Berlin 1957; R. Herrmann, „Prüfung von Geständnissen“, Neue Justiz, 1978/5, S. 224 f.; R. Herrmann/H. Hinderer/U. Lehmann, Das Geständnis, Berlin 1967; R. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, Berlin 1980; F. Nagel, „Beweisprüfung im Eröffnungsverfahren“, Neue Justiz, 1978 /5, S. 224; U. Roehl, „Anforderungen an die ärztliche Gutachterfähigkeit“, Neue Justiz, 1982/3, S. 106; J. Schlegel/M. Amboss, „Zur Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen“, Neue Justiz, 1982/4, S. 156; Sozialistische Kriminalistik. Lehrbuch, Bd. 1 Berlin 1977, Bd. 2, Berlin 1979, Bd. 3/2, Berlin 1984; S. Wittenbeck, „Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß“, Neue Justiz, 1978/5, S. 197; G. Körner/H. Willamowski, „Zeugenschaftliche Vernehmung von Mitbeteiligten an derselben Straftat“, Neue Justiz, 1986/8, S. 313.

50 Vgl. „OG-Urteil vom 11. 6. 1965“, Neue Justiz, 1965/17, S. 554.

51 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 11. 1968“, a. a. O.